



## Vertragsbedingungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und sind ab 01.08.2015 gültig.

### 1. Betreuung des Kindes

Der Verein Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. organisiert und betreibt die Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schüler/innen der Stadtschule und der Gabriel-Biel-Schule in Butzbach.

Anmeldungen und Änderungen der Betreuungsangebote sind bis zum 15. des Vormonats zum Monatsersten möglich.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. mit der Betreuung des Kindes zu den laut Betreuungsvertrag festgelegten Angeboten:

Die **Pauschalbetreuung** ist nur für alle Wochentage zu buchen.

**P-Ganztagsbetreuung** enthält:

Hausaufgabenbetreuung und pädagogische Betreuung bis 17:00 Uhr.

**P-Nachmittagsbetreuung** enthält:

Hausaufgabenbetreuung und pädagogische Betreuung bis 15:00 Uhr.

**P-Mittagsbetreuung** enthält:

Hausaufgabenbetreuung und pädagogische Betreuung bis 13:45 Uhr.

Die **Modulangebote** können für jeweils 2 Tage pro Woche gebucht werden.

Das **Mittagessen** kann zusätzlich zu allen Betreuungsangeboten tageweise bestellt werden.

<b>Pauschalbetreuung</b> (nur für alle Wochentage zu buchen)	Uhrzeiten
P-Ganztagsbetreuung	11:15 - 17:00 Uhr
P-Nachmittagsbetreuung	11:15 - 15:00 Uhr
P-Mittagsbetreuung	11:15 - 13:45 Uhr
<b>Modulangebote</b> (für 2 Tage pro Woche zu buchen)	Uhrzeiten
M-Ganztagsbetreuung	11:15 - 17:00 Uhr
M-Nachmittagsbetreuung	11:15 - 15:00 Uhr
M-Mittagsbetreuung	11:15 - 13:45 Uhr
<b>Mittagessen</b>	Nur in Verbindung mit Mittagsbetreuung

### 2. Kosten und Beitragszahlung

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren für Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. zu erteilen. Die Kosten für die Ganztagsbetreuung sowie anfallende Essenskosten werden 12 Mal im Jahr ab dem 15. bis zum 17. des jeweils laufenden Monats im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Die Essenskosten werden im Folgemonat abgerechnet. Eine zeitlich befristete, vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung kann nicht erstattet werden.

Die aktuellen **Kosten** finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.jj-ev.de/index.php/ganztagsbetreuung-an-der-stadtschule-in-butzbach>

Die Kosten für die Ferienbetreuung sind für die Kinder mit P-Ganztagsbetreuung inklusive. Die Teilnahmebeiträge für Ausflüge und andere Sonderleistungen sind bar bei den Betreuerinnen/Betreuern zu bezahlen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.

Sollte sich die Berechnungsgrundlage ändern (z.B. durch eine geringere Zahl der Kinder oder Kürzung der Zuschüsse), können die Monatsbeiträge zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erhöht werden. Sollte der Essenslieferant den Preis pro Essen erhöhen, erhöht sich der Essensbetrag in gleicher Höhe.

### **3. Finanzielle Förderung**

Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten durch den Wetteraukreis oder das Jobcenter. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall rechtzeitig und vertrauensvoll an die Betreuungsleitung. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.

### **4. Mittagessen**

Es wird ein warmes Mittagessen angeboten, das von einem externen Essenslieferanten bezogen wird. Die Abbestellung des Mittagessens bei Krankheit, Klassenfahrt oder dergleichen muss jeweils bis spätestens 08:30 Uhr am betroffenen Tag in der Betreuung erfolgen. Bei späterer Abbestellung wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.

### **5. Hausaufgaben**

Für alle Klassen wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Die Erziehungsberechtigten sollten in jedem Fall regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen. Die Verantwortung für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten.

### **6. Ferienbetreuung und Schließzeiten**

Während der Ferienzeiten des Landes Hessen finden derzeit neun Wochen Ferienbetreuung statt. Die Schließzeiten der Einrichtung sind zwischen Weihnachten und dem ersten Wochenende im neuen Jahr, die ersten drei Wochen in den Sommerferien sowie max. drei Tage jährlich für Fortbildung, Konzept- und Qualitätsentwicklung. Die Erziehungsberechtigten erhalten dazu frühzeitig Informationen.

### **7. Abholungsregelung**

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen müssen auf dem entsprechenden Formular schriftlich aufgeführt werden. Sollte das Kind mit einer anderen Person als schriftlich vereinbart die Betreuung verlassen dürfen oder alleine nach Hause gehen, muss eine Information der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Wenn ein Kind in der Betreuungszeit über Unwohlsein klagt, Krankheitssymptome zeigt oder mehrfach gegen die Regeln der Betreuung verstößt, werden die Erziehungsberechtigten angerufen und gebeten, das Kind möglichst umgehend abzuholen.

### **8. Aufsicht und Haftung**

Die Aufsichtspflicht der Betreuer/innen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul, spätestens um 17:00 Uhr. Die Aufsichtspflicht über die Kinder erstreckt sich nicht auf deren Weg von und zur Betreuungseinrichtung. Den Betreuerinnen/Betreuern ist es gestattet, mit den Kindern den Schulhof oder einen Spielplatz aufzusuchen sowie Spaziergänge zu unternehmen. Die Kinder sind während des Aufenthaltes sowie auf dem Hin- und Rückweg unfallversichert.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen, für das zu betreuende Kind eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Der Verein hat seinerseits eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche die vom Verein abzudeckenden Risiken absichert. Für Garderobe und mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

#### **9. Krankheit des Kindes/Besondere Betreuung**

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei dem Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut §34 Infektionsschutzgesetz (IfsG) beim Kind oder in der Familie des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die Betreuung unverzüglich informieren. Beim Auftreten bestimmter meldepflichtiger Infektionskrankheiten in der Familie müssen gegebenenfalls auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden.

Den Betreuerinnen/Betreuern ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise des besonderen Betreuungsbedarfes (siehe Formular „Anmeldung“) des Kindes ergeben. Über Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten und Beeinträchtigungen ist unbedingt zu informieren.

#### **10. Kündigung**

Kündigungen sind nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) oder –halbjahres (31.01.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens zwei Monate vor Ende des Kündigungstermins erfolgen. Die Betreuungsverträge der Kinder der 4. Klassen enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.07. des lfd. Schuljahres. Alle anderen Verträge verlängern sich automatisch, wenn sie nicht mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.

Der Verein ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn

- das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig eine schriftliche Abmahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
- sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei Beitragszahlungen in Verzug befinden.

Nach Inkrafttreten der Kündigung entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Betreuung und die laufende Zahlungsverpflichtung der Erziehungsberechtigten.

#### **11. Datenschutz**

Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

#### **12. Sonstige Vereinbarungen**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung und den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie Änderungen der Kontaktdaten zu melden.

#### **13. Vertragsänderungen und Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 18.05.2015